schen Brisanz und im Hinblick auf die Pariser internationalen Verhandlungen über eine friedliche Lösung des Kambodscha-Konflikts wurden die Probleme dieser Menschen in Genf ausgeklammert.
Der Flüchtlingsstrom aus Vietnam verzeichnete nach seinem Höhepunkt 1979 eine kontinuierliche Abnahme – möglicherweise als Ergebnis der ersten UN-Konferenz, auf der ein legales Ausreiseprogramm beschlossen wurde. Seit 1986 schwillt die illegale Absatzbewegung aber wieder stark an. 1987 erreichten 28 056 ›boat people‹ die Ufer umliegender Staaten; ein Jahr später waren es bereits 45 530 und allein in den ersten vier Monaten 1989 18 351. Die Zeiten sind aber vorbei, als praktisch jeder Vietnamese, der seinem Land den Rücken kehrte, als politischer Flüchtling behandelt wurde. Die Regierungen machen geltend, daß die Leute ihre Heimat überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. An die vietnamesischen Behörden richtet sich der Vorwurf, sie würden die illegalen Ausreisen übers Meer geradezu ermutigen.
Der damalige britische Außenminister Sir Geoffrey Howe drückte diese Meinung in Genf unverblümt aus. »Vietnam muß akzeptieren, daß kein Land das Recht hat, seine überschüssige Bevölkerung in andere Länder zu exportieren«, erklärte er. Moralisch ist ein solcher Standpunkt schwer haltbar. Sind notleidende Menschen, die ihr Leben in der Hoffnung riskieren, in der Fremde eine menschenwürdige Bleibe zu finden, ›Überschuß‹? Vietnams Außenminister Nguyen Co Thach erhielt die seltene Gelegenheit, auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 zu pochen. Er zitierte deren Artikel 13, wonach jeder Mensch das Recht hat, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.
Den letzten Passus legte Co Thach allerdings auf eigene Weise aus. Nur wer freiwillig und geläutert nach Vietnam heimkehre, habe Anspruch auf Wiederaufnahme, führte er aus. Da wohl nur wenige Vietnamflüchtlinge nach der lebensgefährlichen Überfahrt und dem Verlust ihrer Ersparnisse an die Schlepper den Drang zur Heimkehr verspüren werden, ist der Großmut der Regierung in Hanoi gratis. Im Dezember 1988 unterzeichneten die vietnamesischen Behörden mit dem UNHCR ein Memorandum, welches zurückkehrenden Flüchtlingen Straffreiheit und Nichtdiskriminierung garantieren soll. Vertreter des UNHCR dürfen überprüfen, ob das Memorandum respektiert wird, doch bislang schenkten dieser Zusage nur wenige Menschen Vertrauen.

II. Wieviele Vietnamflüchtlinge auf ihren zerbrechlichen Booten im Meer umkommen, läßt sich nicht einmal schätzen. Laufend werden ›boat people‹ von den Küstenwachen der Ankunftsländer auf die offene See zurückgetrieben. Der UNHCR ist gegen diese Verletzungen der Konventionen ziemlich machtlos. Er mußte auch akzeptieren, daß die Ankömmlinge im Erstasylland nach strengeren Kriterien gesiebt werden. Nur eine kleine Anzahl ›echter‹ Flüchtlinge – also aktive Regimegegner, die Verfolgung nachweisen können – sollen künftig in den Genuß des Asyls gelangen. Nach Aussage des Gouverneurs von Hongkong in Genf ist dies nur einer von zehn. Auch Howe verwies darauf, daß »die große Mehrheit der Neuankömmlinge in Hongkong Bauern und Fischer aus dem Norden Vietnams ohne jede Beziehung zum früheren südvietnamesischen Regime« seien.
90 Prozent der Vietnamflüchtlinge sollen demnach »auf humane Weise«, »in Sicherheit und Würde« und vor allem freiwillig repatriiert werden. Wie dies zu bewerkstelligen wäre, weiß niemand. Viele Redner auf der Genfer Konferenz riefen dazu auf, das Problem »an der Wurzel zu packen«. Von westlichen Staaten wird Vietnam unter Druck gesetzt, Wirtschaftsreformen einzuleiten, um den Lebensstandard der Bevölkerung zu verbessern. Einverstanden, antwortet Hanoi, doch zum Gelingen solcher Reformen müsse der Westen mit Investitionen und der Aufhebung des Handelsembargos beitragen. Damit ist man wieder bei der Globalpolitik angelangt – mit den Flüchtlingen als Manövriermasse.
Bis eine politische Flurbereinigung in Südostasien perfekt ist, wird noch einiges Wasser den Mekong herabfließen. Die Philippinen haben daher vorgeschlagen, auf einer Insel ein zentrales Auffanglager für die Vietnamflüchtlinge einzurichten, das von der Staatengemeinschaft zu finanzieren sei. Großbritannien griff den Vorschlag sofort auf und stellte einen Beitrag von fünf Millionen Pfund in Aussicht.
Der beschlossene ›umfassende Aktionsplan‹ in acht Punkten gleicht nach Ansicht des norwegischen Arbeitsministers Kjell Borgen einem Kartenhaus. Wenn man eine Karte wegzieht, bricht das gesamte Gebilde zusammen. Es gründet auf der Feststellung, daß ein neuer Massenexodus aus dem 60-Millionen-Staat Vietnam von den Nachbarländern nicht verkraftet werden kann. Die Westeuropäer weisen auf ihre eigenen Asylantenprobleme hin. Die sozialistischen Bruderstaaten Vietnams, das immerhin dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe angehört, gingen in Genf auf Tauchstation. Nur die an dem Drama nicht ganz unschuldigen USA lassen noch etwas Großzügigkeit erkennen. Sie versprachen die Aufnahme von weiteren 22 000 Vietnamflüchtlingen.
Die Bundesrepublik Deutschland kündigte eine Erweiterung des Begriffs der Härtefallkategorie für die 60 000 Menschen, die seit Jahren den Flüchtlingslagern nicht zu entrinnen vermögen (long-stayers) an. Damit würden bisher nicht berücksichtigte Gruppen die Möglichkeit erhalten, ihren in Deutschland niedergelassenen Angehörigen nachzureisen. Botschafter Fredo Dannenbring machte aber deutlich, »daß die Aufnahmekapazitäten meines Landes für weitere Flüchtlinge sehr begrenzt sind«. Dies gelte leider auch für die Übernahme einer weiteren Quote von Flüchtlingen aus Indochina.

III. Punkt 1 des Aktionsplans sieht eine Informationskampagne in Vietnam vor, bei der die Bevölkerung auf die Gefahren illegaler Ausreisen und die zu erwartenden administrativen Maßnahmen im Ankunftsland hingewiesen werden. Die Leute sollen auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihnen die Flucht keine Bevorzugung hinsichtlich ihrer Aufnahme durch Drittländer beschert. Die vietnamesischen Behörden werden aufgefordert, illegale Ausreisen zu unterbinden, deren Organisatoren zu bestrafen und Rechtsklarheit zu schaffen.
Punkt 2 beschließt als Alternative zur Flucht die Ausweitung der seit 1979 möglichen ›geregelten Ausreisen‹. Bis Juni 1989 haben auf diesem Wege 169 000 Personen Vietnam verlassen. Eine Beschleunigung dieses vom UNHCR und dem Zwischenstaatlichen Komitee für Auswanderung (CIM) organisierten Programms hängt weniger von der vietnamesischen Regierung ab als von der Zahl verfügbarer Aufnahmeplätze. Die legale Ausreise wird im Prinzip nur jetzigen und ehemaligen Insassen von ›Umerziehungslagern‹ verweigert. Die USA und Vietnam vereinbarten Separatverhandlungen über diese Angelegenheit.
Punkt 3 regelt den Empfang von Neuankömmlingen in den Erstasylländern. Er sichert jedem Flüchtling einen zumindest vorübergehenden Aufenthalt bis zur Klärung seines Status zu. Der UNHCR darf die Ankömmlinge betreuen. Das folgende Kapitel definiert die Kriterien für die Gewährung des Flüchtlingsstatus. Die Fragebögen sollen vereinheitlicht werden. Weitere Punkte des Aktionsprogramms betreffen die Weiterreise anerkannter Flüchtlinge in Drittländer, die freiwillige Rückkehr der noch in Thailand befindlichen Laos-Flüchtlinge in ihre Heimat (wo sich die politische und wirtschaftliche Lage verbessert hat) sowie verschiedene Prozedurfragen.
Das schwierigste Kapitel ist die Repatriierung der Vietnamesen, die keinen Flüchtlingsstatus erhalten. Ein sibyllinischer Satz lautet: »Wenn sich herausstellt, daß nach einer vernünftigen Frist die freiwillige Heimkehr nicht genügend dem gewollten Ziel entsprechend voranschreitet, werden andere Möglichkeiten geprüft, die gemäß den internationalen Praktiken als akzeptabel gelten.« Dies ist eine kaum verhüllte Drohung, Widerspenstigen nachzuhelfen.

Pierre Simonitsch □

43.Generalversammlung: Recht auf Eigentum – Unterschiedliche Rechtsformen – Konkretisierung des Art.17 der Menschenrechts-Erklärung (27)

I. Fortschritte sind zu verzeichnen bei der Erforschung der Auswirkungen des Rechts auf Eigentum: Termingerecht konnte der Generalsekretär der 43.Generalversammlung seinen Bericht über die Achtung des *Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten* vorlegen (UN Doc.A/43/739 v. 27.10.1988).
Die Vorgeschichte ist rasch zusammengefaßt: In ihrer bei zahlreichen Enthaltungen

angenommenen Resolution 41/132 (Text: VN 6/1987 S.215f.) hatte die Generalversammlung – Ergebnis einer US-Initiative, die als Kontrastprogramm zum ›Recht auf Entwicklung‹ eingebracht worden war – am 4.Dezember 1986 den Generalsekretär mit der Anfertigung einer Studie über

- den Zusammenhang der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Eigentum, mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten

sowie über

- die Rolle des Eigentumsrechts für die Gewährleistung der umfassenden Teilnahme des einzelnen an dem wirtschaftlichen und sozialen System seines Staates

beauftragt. Dabei sollten entsprechende Stellungnahmen der Staaten sowie der UN-Sonderorganisationen und -Gremien berücksichtigt werden.

Das Recht auf Eigentum findet sich in verschiedenen Instrumenten der Vereinten Nationen, allen voran der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Schon bei der Formulierung ihres Artikels 17 – Absatz 1: »Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.«; Absatz 2: »Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.« – erschwerte die Komplexität der damit im einzelnen verbundenen Fragen dieses Vorhaben. Meinungsverschiedenheiten über das Konzept des Eigentums, seine Rolle und Aufgaben sowie seine Einschränkbarkeit führten dazu, daß dieses Recht in die beiden universellen Menschenrechtspakte von 1966 nicht aufgenommen wurde, obschon niemand das Recht an sich in Zweifel zog.

Artikel 14 der Flüchtlingskonvention von 1951 spricht hingegen zumindest Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an, Art. 5 der Rassendiskriminierungskonvention führt das Recht an, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen, und die Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau trifft in Art. 16 eine detaillierte Regelung über die Gleichberechtigung der Ehegatten in Vermögensfragen. Daneben finden sich auch in Deklarationen der Generalversammlung Aussagen über den Schutz des Eigentums, etwa in Ziffer 11 der Erklärung über die Rechte der Behinderten.

Auch verschiedene regionale Instrumente befassen sich mit dem Eigentumsrecht. So garantiert etwa die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker in ihrem Art. 14 ausdrücklich das Recht auf Eigentum, das nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann. Eine ähnliche Bestimmung enthält die Amerikanische Menschenrechtskonvention in Art. 21, und auch die Europäische Menschenrechtskonvention erkennt – allerdings erst in Art. 1 ihres ersten Zusatzprotokolls – das Recht auf Eigentum ausdrücklich an.

II. Auftragsgemäß forderte der Generalsekretär im Frühjahr 1987 und 1988 alle Mitgliedstaaten zur Stellungnahme auf. Doch der Erfolg nimmt sich eher bescheiden aus: Neben 7 UN-Einrichtungen (darunter UNDP, Habitat, ILO und FAO) und 6 nichtstaatlichen Organisationen (so die Internationale Vereinigung Demokratischer Anwälte, die Internationale Arbeitgeberorganisation und die Vereinigung Arabischer Frauen) äußerten sich nur 22 Staaten zur Sache: Algerien, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Dominica, Großbritannien, Haiti, Irak, Kanada, Katar, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nepal, Sudan, Syrien, Türkei, USA und Venezuela. Die meisten Staatenstellungnahmen bezogen sich auf den innerstaatlichen rechtlichen Schutz des Eigentums, einige wenige behandelten auch die Rolle des Eigentums in der nationalen Entwicklung oder die internationalen Dimensionen des Rechts. Einige Äußerungen seien hier stellvertretend angeführt.

- In Algerien ist das Recht auf Eigentum gesetzlich geschützt, doch muß es zum Wohl der Gesellschaft und im Dienst des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts ausgeübt werden.
- In Bulgarien gibt es verschiedene Eigentumsformen: staatliches Eigentum, Eigentum der Genossenschaften oder öffentlicher Organisationen und persönliches Eigentum. Geregelt wird auch das Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen. Wie in anderen sozialistischen Ländern besteht kein Privateigentum an Produktionsmitteln. Da damit die Ausbeutung der Arbeitenden ausgeschlossen sei, sei dieses Eigentumsverständnis die beste Voraussetzung für die volle Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen und damit auch der bürgerlichen und politischen Rechte. Nach dieser Werbung für das sozialistische Eigentumskonzept verwies Bulgarien auf die Änderungen auf dem Gebiet des Eigentums seit 1987 als Beweis für die Flexibilität des Systems.
- In Bjelorußland besteht ausschließliches Staatseigentum an Produktionsmitteln, Grund und Boden, den Rohstoffen, dem Wasser und den Wäldern. Weniger radikal als Bulgarien definierte Bjelorußland den Weg zu einer möglichst umfassenden Achtung der Menschenrechte und einem dauerhaften Frieden: er liege weniger in einem bestimmten System als in einer freundschaftlichen, verläßlichen Zusammenarbeit aller Staaten, ungeachtet ihrer verschiedenen Wirtschaftssysteme.
- Die Deutsche Demokratische Republik hob die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts für die Verwirklichung der Menschenrechte hervor. Die Ausübung dieses Rechts habe in der DDR zu einem Wandel der Eigentumsverhältnisse geführt. Die damit bewirkte Beendigung der Ausbeutung garantiere die freie Entwicklung aller Menschen und die unbedingte Achtung ihrer Würde. Die bittere Geschichte der europäischen Völker verdeutliche, daß Machtkonzentration wie Monopolbildung schließlich zum Faschismus geführt habe, und nicht zufällig seien Vertreter dieser Monopole unter den Kriegsverbrechern des Zweiten Weltkriegs zu finden. Privateigentum, so der Schluß der DDR, berge daher immer die Gefahr in sich, zum Schaden der Menschenrechte eingesetzt zu werden. Das Privateigentum an Produktionsmitteln dürfe daher keinen internationalen Schutz erfahren, so die wenig versöhnliche Haltung dieser Bastion des Sozialismus.
- Bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland entschied man sich hingegen für die ›soziale Marktwirtschaft‹ als eine der effektivsten Wirtschaftsordnungen, die außerdem den menschlichen Grundbedürfnissen entgegenkomme: Sie fordere den einzelnen, kontrolliere ihn aber nicht, sondern vermittle ihm persönliche Freiheit. ›Wirtschaftswunder‹, ›soziales Netz‹, die grundgesetzlichen Garantien und die Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden nicht ohne Stolz zitiert, doch wäre angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und anderer drängender Probleme eine etwas kritischere, differenziertere Haltung wohl nicht unangebracht gewesen.
- In Großbritannien zählt das Recht auf Privateigentum zu den ältesten Rechten. Staatliche Eingriffe ziehen Entschädigungspflichten nach sich, und auch das Strafrecht schützt den Eigentümer etwa vor Diebstahl oder Raub.
- Die nationale und geschichtliche Erfahrung nicht nur der Vereinigten Staaten, so die Stellungnahme aus Washington, habe die zentrale Bedeutung des Eigentums für die Entwicklung bürgerlicher und politischer Rechte als Grundvoraussetzung für soziale Organisation und gesellschaftliche Beteiligung erwiesen. Die Effizienz der Wirtschaft trage zur Verbreitung des allgemeinen Wohlstandes bei. Privateigentum werde immer mehr als lebenswichtiger Faktor im wirtschaftlichen Wachstum angesehen und als notwendige, wenn auch nicht allein ausreichende Voraussetzung für internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Insgesamt, unter Berücksichtigung auch der Stellungnahmen aus dem Bereich der Vereinten Nationen und der Nichtregierungsorganisationen, wurde somit das Eigentumsrecht von allen Seiten beleuchtet, und es entstand ein facettenreiches Bild von den verschiedensten Ansichten, Hoffnungen und Befürchtungen, das nicht nur den Gegensatz der sozialistischen und der kapitalistischen Länder zutage treten ließ, sondern ebenso den Nord-Süd-Konflikt widerspiegelt. Doch nicht zuletzt Perestroika und Glasnost in (einigen) östlichen Ländern führten auch zu versöhnlichen Äußerungen, die auf eine Unterordnung der trennenden Theorien und eine stärkere Hinwendung zu pragmatischen Lösungen hier wie dort hoffen lassen.

III. Die Generalversammlung gab in der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 43/123 am 8.Dezember 1988 ihrer Überzeugung Ausdruck, das Recht auf Eigentum – immer zitiert als »Recht eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben« – sei für die weitere Förderung der Menschenrechte von großer Bedeutung und trage zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Staaten bei. Gleichzeitig nahm sie die in den Staatenstellungnah-

men zum Ausdruck gekommenen verschiedenen Vorstellungen von Eigentum zur Kenntnis und bekräftigte das Recht eines jeden Staates, sein Wirtschafts- und Gesellschaftssystem frei wählen zu können. Der Generalsekretär wurde ersucht, weitere Stellungnahmen einzuholen zu der Frage, inwieweit das Eigentumsrecht zu der Entwicklung persönlicher Freiheit und Eigeninitiative beitrage. Es soll dabei eine Aufschlüsselung nach persönlichem Eigentum einschließlich Wohneigentum sowie wirtschaftlich produktivem Eigentum (Landwirtschaft, Handel, Industrie) erfolgen.
Vom selben Tag datiert die gegen den Widerstand des Westens angenommene Resolution 43/124 (129 Ja, 24 Nein, 1 Enthaltung), die die Verpflichtung der Staaten gemäß der UN-Charta zur Schaffung von höherem Lebensstandard, Vollbeschäftigung und der »Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg« hervorhebt ebenso wie das Recht auf Selbstbestimmung einschließlich der vollen Souveränität über die Naturschätze und Rohstoffe. Es wird der Überzeugung Ausdruck verliehen, Grundvoraussetzung für einen dauerhaften Frieden sei eine gerechte soziale Ordnung und die freundschaftliche Zusammenarbeit der verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Systeme. In Übereinstimmung mit Art. 6 der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet von 1969 werden Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln gefordert, »die jede Art der Ausbeutung des Menschen ausschließen«. Diese Entschließung knüpft an die Resolution 42/115 (›Die Bedeutung von Eigentum für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten‹) an, die sich ihrerseits als Antwort auf die eingangs angeführte Resolution 41/132 (und deren Nachfolgerin 42/114) begreifen läßt. Die unterschiedlichen Akzentsetzungen sind somit mitnichten verschwunden, doch erscheinen die Fronten längst nicht mehr so verhärtet wie früher.
Auf ihrer 45. ordentlichen Tagung will die Generalversammlung dem Themenkomplex ›Recht auf Eigentum‹ weiter nachgehen.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

43.Generalversammlung: Schutz für Häftlinge – Grundsatzkatalog (28)

(Siehe auch Klaus Meyer, Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, VN 6/1973 S.192ff., sowie zum Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen VN 4/1980 S.141f.)

Einen Meilenstein in den internationalen Bemühungen um eine Humanisierung des Strafvollzugs stellen zweifellos die 1955 auf dem ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger aufgestellten und dann den Staaten zur Beachtung anempfohlenen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen dar. Hauptanliegen dieser zum Teil außerordentlich detaillierten Prinzipien – die vermutlich bislang als in kaum einem Staat in vollem Umfang verwirklicht gelten können – ist der Schutz der grundlegenden Menschenrechte in der Gefangenschaft und die Förderung einer fortschrittlichen Art des Strafvollzugs.
Vorschriften über die Unterbringung, persönliche Hygiene, Verpflegung, Bewegung und Sport, medizinische Versorgung, Disziplin und Hausstrafen, Zwangsmittel, Unterrichtung und Beschwerderecht der Gefangenen, ihren Verkehr mit der Außenwelt, die Benutzung der Gefängnisbücherei, Religionsausübung, die Auswahl und Ausbildung des Gefängnispersonals, Vergünstigungen, Gefängnisarbeit, Unterricht und Erholung sind einige Beispiele für den Regelungsgehalt der Mindestgrundsätze von 1955. Auch wenn sie oft sehr technisch anmuten, sind sie für den Alltag in einer Strafvollzugsanstalt und für die Sicherung der Bedürfnisse ihrer Insassen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.
Ein Gegenstück haben die Mindestnormen von 1955 nun in einer Festschreibung der Rechte der Gefangenen gefunden. Mit Resolution 35/177 vom 15.Dezember 1980 hatte die Generalversammlung ihren 6.Hauptausschuß mit der Ausformulierung eines Prinzipienkataloges betraut und beschlossen, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese konnte zur 43.Tagung der Generalversammlung den gewünschten Entwurf vorlegen, der als *Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen* von der Generalversammlung am 9.Dezember 1988 in Resolution 43/173 ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde. Im Vergleich zu den schon früher formulierten Mindestgrundsätzen enthält er Vorschriften wesentlich grundsätzlicherer Natur.
Die Grundaussage des 39 Prinzipien umfassenden Kataloges findet sich in dessen erstem Grundsatz: Alle Personen in Gefangenschaft müssen menschlich und unter Achtung ihrer Menschenwürde behandelt werden. Gefangennahmen und Inhaftierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage und dürfen zudem nur von den dafür zuständigen Personen vorgenommen werden (Grundsatz Nr.2); die Haft und die damit verbundenen Einschränkungen der Rechte müssen zudem effektiver richterlicher oder ähnlicher Kontrolle unterliegen (Nr.4).
Die – diskriminierungsfrei anzuwendenden (Nr.5) – Grundsätze dürfen nicht zur weitergehenden Einschränkung der in einem Staat geltenden Grund- und Menschenrechte Inhaftierter mißbraucht werden unter dem Vorwand, der Prinzipienkatalog selbst sehe diese Rechte nicht vor (Nr.3). Damit ist klargestellt, daß die Befolgung dieser Grundsätze die Staaten nicht von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte entbindet, sondern diese nur auf dem speziellen Gebiet des Strafvollzuges (in der rechtlich unverbindlichen Form einer Entschließung der Generalversammlung) ergänzen will.
Der 6.Grundsatz enthält eine zentrale Bestimmung: das Folterverbot, das unter allen

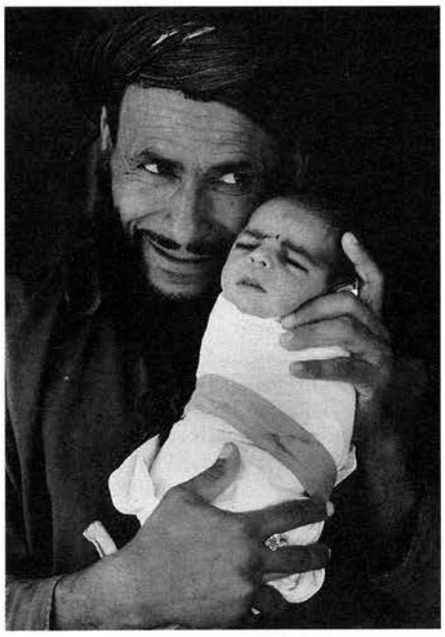

In vielen Gesellschaften ist der Wunsch nach männlichen Nachkommen fest verankert. Daraus resultiert häufig nicht nur eine Geringschätzung, sondern auch eine tatsächliche Diskriminierung des weiblichen Nachwuchses. Diese Problematik wird im diesjährigen Weltbevölkerungsbericht des UNFPA näher untersucht (siehe S.136f. dieser Ausgabe).

Umständen strengstens einzuhalten ist. Die darin geächteten Behandlungen sollen in einem sehr weiten Sinn verstanden werden. »Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe« soll namentlich auch dann vorliegen, wenn Gefangene vorübergehend oder gar ständig unter Bedingungen gehalten werden, die sie des Gebrauchs ihrer Sinne (Sehen, Hören), ihres Orts- oder Zeitgefühls berauben.
Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze, so deren Nr.7, müssen geahndet werden, und jeder Beamte, der Kenntnis von solchen Verstößen hat, hat das Recht, sich an die Vorgesetzten der Zuwiderhandelnden oder andere geeignete Stellen zu wenden.
Es folgen einige die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens betreffende Grundsätze: Die Strafverfolgungsbehörden dürfen nur im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags handeln und müssen der richterlichen oder behördlicher Kontrolle unterliegen (Nr.9). Jedermann ist bei seiner Festnahme über deren Grund und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu informieren (Nr.10). Er hat das Recht, unverzüglich von einem Richter oder einer anderen zuständigen Behörde gehört zu werden, und ebenso das Recht, sich selbst zu verteidigen oder einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die Frage der Haftfortdauer soll Gegenstand der Überprüfung sein können (Nr.11).
Die Haftgründe, die Zeit und der Ort der Inhaftierung, die Vorführung vor einen Richter, die Personalien der beteiligten Vollzugsbeamten und der Gewahrsamsort des Gefangenen sind gemäß Grundsatz Nr.12 genau festzuhalten und auf Verlangen dem Gefangenen oder seinem Verteidiger offenzulegen.